

29.05.2019

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Kaufmann, Ing. Schulz,
Mag.^a Tanner und Ing. Rennhofer

betreffend Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO
1994)

Im Rahmen der Begutachtung der Verordnung über die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres angemerkt, dass eine Regelung - welche bereits in der Stammfassung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 enthalten ist - verfassungsrechtlich näher beleuchtet werden sollte. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Formulierung „nach dem Wählerevidenzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 106/2016 [...] noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden“ bei nächster Gelegenheit entfallen sollte. Dieser Anregung wird im gegenständlichen Antrag Rechnung getragen.

Weiters ist im Zuge der Vorbereitung der genannten Verordnung ein Redaktionsversehen der letzten Novelle der NÖ GRWO 1994 im § 45 NÖ GRWO 1994 aufgefallen. Mit der genannten Novelle wurden die Anzahl der Gründe, welche die Nichtigkeit der Stimmabgabe im Wege der Briefwahl bewirken, nach dem Vorbild der Nationalratswahlordnung 1992 von bisher zwei auf nunmehr sieben erhöht. Die Gründe, die die Nichtigkeit der Stimmabgabe im Wege der Briefwahl bewirken, stellt gemäß § 45 NÖ GRWO 1994 die Sprengelwahlbehörde fest; ohne dabei die Wahlkarte zu öffnen. Die Feststellung, ob Nichtigkeitsgründe vorliegen, erfordert jedoch bei einigen neuen Nichtigkeitsgründen das Öffnen der Wahlkarte. Folglich soll in § 45 Abs. 1a NÖ GRWO 1994 der dritte Satz insoweit geändert werden, als im zweiten Halbsatz das Wort „ungeöffnet“ entfällt.

Im § 45 Abs. 1a fünfter Satz soll verdeutlicht werden, dass nur mehr die Kuverts von gültigen Wahlkarten Gegenstand des weiteren Verfahrens sind (dazu zählt insbesondere die Auswertung der Stimmzettel).

Diese Änderungen sollen mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 13. Juni 2019 möglich ist.